

# ZH\_OBERGERICHT RT180170 vom 1. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180170)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180170 du 1 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180170 del 1 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit zunächst unbegründetem (Urk. 6), hernach begründetem Urteil vom 20. August 2018 (Urk. 9 = Urk. 16) erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, Zahlungsbefehl vom 28. Mai 2018, gestützt auf den Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 20. Februar 2017 und die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 5. September 2017 definitive Rechtsöffnung für Fr. 160.– nebst Zins zu 5 % seit 9. April 2018, Fr. 80.– Busse, Fr. 20.– Mahngebühr und Fr. 33.30 Betreuungskosten sowie Kosten- und Entschädigung (Urk. 16 Dispositivziffer 1). Die Vorinstanz setzte die Spruchgebühr auf Fr. 50.– fest, auferlegte die Kosten dem Beklagten, bezog diese vollumfänglich von der Klägerin und räumte ihr dafür das Rückgriffsrecht gegenüber dem Beklagten ein (Urk. 16 Dispositivziffer 2 und 3). b) Hiergegen erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) mit Eingabe vom 5. Oktober 2018, eingegangen am 8. Oktober 2018, in- nert Frist Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 15): "Ziff. 3 (Liquidation der Prozesskosten) des angefochtenen Urteils sei aufzuheben, die Liquidation der Prozesskosten sei von der Beschwerdeinstanz gemäss Art. 111 ZPO zu regeln. Der vorliegenden Beschwerde sei unverzüglich die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, um die Zwangsvollstreckung eines überrissenen Betrags zu verhindern."

### E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.).

### E. 3

a) Der Beklagte macht in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, das Gericht prüfe von Amtes wegen die Prozessvoraussetzungen, insbe-

- 3 - sondere die Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten, bevor sie auf eine Klage eintrete (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO; Art. 60 ZPO). Dies wisse die Vorinstanz offenbar nicht. Die durch die geleisteten Vorschüsse nicht gedeckten Gerichtskosten seien vom kostenpflichtigen Beklagten in Anwendung von Art. 111 ZPO und nicht von der obsiegenden Klägerin zu beziehen. Der obsiegenden Klägerin dürfe hierfür keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 15). b) Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens

gehören zu den Be- treibungskosten (BSK SchKG I-Emmel, Art. 68 N 3). Diese sind nach Art. 68 Abs. 1 SchKG vom Gläubiger vorzuschüssen. Ergeht die amtliche Verrichtung ohne Vorschussleistung, dürfen die Betreuungskosten durch allfällig eingehende Zah- lungen des Schuldners oder aus dem Verwertungserlös gedeckt werden (Emmel, a.a.O., N 12, m.w.H.). Es ist also zulässig, auf eine Vorschussleistung des Gläu- bigers zu verzichten (vgl. BGer 5A\_390/2009 vom 10. Juli 2009, E. 4.2). Nichts anderes ergibt sich aus Art. 98 ZPO. Indessen haftet der Gläubiger für die Kosten der von ihm veranlassten Betreuungshandlungen (Emmel, a.a.O., N 4). Daher können Betreuungskosten vom Gläubiger auch nach Vornahme der Betreibungs- handlung erhoben werden. Der Schuldner hat die Kosten dem Gläubiger im Um- fang seiner Kostentragungspflicht zu ersetzen (Emmel, a.a.O., N 16; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 146; OGer ZH RT120079 vom 28.06.2012, E. 4 und 5). Der Beklagte beanstandet zu Recht nicht, dass die Kosten des Rechtsöff- nungsverfahrens ihm auferlegt worden sind. Die Spruchgebühr darf nach dem Gesagten von der Klägerin bezogen werden, und der Beklagte hat sie ihr zu er- setzen. Ziffer 1 des Urteilsdispositivs, worin der Klägerin u.a. definitive Rechtsöffnung für die Kosten gemäss Dispositiv Ziffern 2 und 3 erteilt wird, hat der Beklagte nicht angefochten. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich in- dessen, dass er die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die Rechtsöff- nungskosten beanstandet. Gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG ist der Gläubiger be- rechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu er- heben. Art. 68 Abs. 2 SchKG ist so zu verstehen, dass diese Kosten im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zu bezahlen sind.

- 4 - Der Schuldner haftet für die Betreuungskosten von Gesetzes wegen. Steht dem Gläubiger bei erfolgreicher Betreuung der Ersatz der Betreuungskosten durch den Schuldner von Gesetzes wegen zu, braucht dafür keine Rechtsöffnung erteilt zu werden (BGer K 144/03 vom 18. Juni 2004, E. 4.1; BGer 5A\_455/2012 vom

## **E. 5**

Dezember 2012, E. 3). Inwiefern der Beklagte bei dieser Rechtslage durch die Erteilung der Rechtsöffnung beschwert ist, legt er nicht dar. c) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensicht- lich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeant- wort der Klägerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden End- entscheid wird das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wir- kung gegenstandslos. 4. a) Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheid- gebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen. b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdever- fahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.